**Fragen und Antworten rund um die EEG-Umlage**

1. **Rund um die EEG-Umlage**
   1. **Was ist die EEG-Umlage?**

Auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert bzw. von ihnen letztverbraucht wird, ist die EEG-Umlage zu zahlen. Vollständige oder teilweise Ausnahmen von dieser Pflicht müssen gesetzlich geregelt sein.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen liefern an Letztverbraucher Strom. Für diesen Strom können die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage verlangen.

* 1. **Wie wird die EEG-Umlage berechnet?**

Die Höhe der EEG-Umlage für das jeweilige Kalenderjahr wird von den vier Betreibern der Übertragungsnetze ermittelt und deckt die bei der Umsetzung des EEG entstehende Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber.

* 1. **Wo wird die Höhe der EEG-Umlage veröffentlicht?**

Von den Übertragungsnetzbetreibern wird die EEG-Umlage jährlich ermittelt und auf der gemeinsamen Internetplattform [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht (i.d.R. am 15. Oktober für das Folgejahr).

Hier finden sich auch viele weitere Informationen zum Thema EEG-Umlage.

* 1. **Wie werden die verbrauchten Mengen erfasst?**

Die Mengen, für die der Netzbetreiber die EEG-Umlage erhebt, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Für die Berechnung der umlagepflichtigen Mengen können die, mit den mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfassten, selbsterzeugten und eingespeisten Strommengen verwendet werden.

1. **EEG-Umlage auf Eigenversorgung nach dem EEG**
   1. **Strom aus welchen Anlagen ist von der EEG-Umlage auf Eigenversorgung betroffen?**

Die EEG-Umlage auf Eigenversorgung wird für Strom aus Anlagen erhoben, die seit dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Für Eigenversorgung aus Anlagen mit einer früheren Inbetriebnahme wird die EEG-Umlage nur dann gefordert, wenn die Eigenversorgung erst ab dem 1. August 2014 aufgenommen, die Leistung der Anlage seit dem 1. August 2014 erhöht oder die Anlage ersetzt wurde.

* 1. **Welche Höhe hat die EEG-Umlage, wenn ich meinen erzeugten Strom auch selbst verbrauche (Eigenversorgung)?**

Für den in einer Stromerzeugungsanlage erzeugten und eigenverbrauchten Strom werden 100 % der aktuell geltenden EEG-Umlage erhoben. Wird der Strom in einer EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt, gelten Ausnahmen 🡪 siehe Punkt 2.3.

* 1. **Welche Höhe hat die EEG-Umlage, wenn ich meinen in einer EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlage erzeugten Strom selbst verbrauche (Eigenversorgung)?**

Für den zur Eigenversorgung genutzten Strom aus EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlagen wird 40 % der geltenden EEG-Umlage erhoben. Ausnahmen siehe Punkt 2.11.

* 1. **Was versteht man unter Eigenversorgung?**

Unter Eigenversorgung versteht sich der Strom, den der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage selbst erzeugt und zeitgleich vor Ort selbst verbraucht und der nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird*.*

* 1. **Welche Höhe hat die EEG-Umlage bei einer Drittversorgung (z.B. Lieferung an den Nachbarn)?**

Bei einer Drittversorgung fällt für den an Dritte gelieferten Strom die volle EEG-Umlage an (100% der EEG-Umlage auf den vom EVU bezogenen Strom).

* 1. **Was versteht man unter Drittversorgung?**

Unter Drittversorgung versteht man den Strom, den der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise an andere Letztverbraucher (Dritte) liefert und somit nicht selbst verbraucht.

* 1. **Wie und durch wen werden die EEG-umlagepflichtigen Strommengen erfasst?**

DerStrom, für den die EEG-Umlage für Eigenversorgung verlangt wird, muss von dem Letztverbraucher durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden.

* 1. **Können auf die Zahlungen der EEG-Umlage durch die Netzbetreiber Abschläge verlangt werden?**

Auf die EEG-Umlage können Abschläge erhoben werden. Ausgenommen davon sind Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW und sonstige Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW. Bei diesen Anlagen wird die EEG-Umlage mit der Jahresrechnung erhoben.

* 1. **Welche Meldepflichten zur Endabrechnung haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen?**

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage des Vorjahres erforderlich sind. Die Meldung bei ausschließlicher Eigenversorgung erfolgt an die MITNETZ STROM.

* 1. **Welche Meldepflichten zur Endabrechnung haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen bei Drittversorgung?**

Die Meldung bei Drittversorgung erfolgt an den Übertragungsnetzbetreiber. Zusätzlich ist bei Drittversorgung das Datum des Beginns der Drittversorgung an die MITNETZ STROM zu melden.

* 1. **Kann der Strom aus meiner Anlage ganz oder teilweise von der EEG-Umlage befreit werden?**

Grundsätzlich wird für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage erhoben. In einigen gesetzlich geregelten Einzelfällen verringert sich die EEG-Umlage auf „Null“ ct/kWh. Das kann der Fall sein bei

* + - Kraftwerkseigenverbrauch,
    - Anlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen),
    - einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien oder
    - für die ersten 10.000 kWh der selbstverbrauchten Mengen aus Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW installierter Leistung.

In allen Fällen einer teilweisen oder vollständigen Umlagebefreiung müssen die Anlagenbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres die Daten und Nachweise, die zur vollständigen oder teilweisen Umlagebefreiung führen, an MITNETZ STROM melden.